

Lärmaktionsplan 2024 der Stadt Alfeld (Leine)

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

A.) fristgerecht eingegangene Stellungnahmen

Behörde/TÖB	Datum Eingang	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>DB AG – DB Immobilien Baurecht II</p>	<p>14.05.24</p>	<p>Bei dem o.g. Verfahren sind nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer o.g. Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten:</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Wie in den Antragsunterlagen richtig zu entnehmen, ist seit dem 01.01.2015 das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) dafür zuständig, einen bundesweiten Lärmaktionsplan für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit aufzustellen. Für die Lärmkartierung und Erstellung von Lärmaktionsplanungen in Ballungsräumen sind die Kommunen weiterhin zuständig. Sowohl das EBA als auch die DB trifft diesbezüglich eine gesetzliche Mitwirkungspflicht.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG ist allerdings nicht verpflichtet, Maßnahmen aus den Lärmaktionsplänen der Kommunen umzusetzen. Dies hat der VGH Mannheim in seinem Urteil vom 25.07.2016 – 10 S 1632/14, DVBl 2016, 1332 bestätigt.</p> <p>Das in 2016 komplett aktualisierte Lärmschutzportal der DB bietet eine übersichtliche Darstellung aller Lärmthemen: https://nachhaltigkeit.deutschebahn.com/de/gruene-transformation/laerschutz</p> <p>Weitere Informationen enthält auch der Lärmschutzbericht 2020. Auch das EBA hat zum Thema LAP eine Informationsplattform: www.laermaktionsplanung-schiene.de.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Nord</p>	<p>14.05.24</p>	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Bei dem o.g. Verfahren sind nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer o.g. Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten:</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Wie in den Antragsunterlagen richtig zu entnehmen, ist seit dem 01.01.2015 das EisenbahnBundesamt (EBA) dafür zuständig, einen bundesweiten Lärmaktionsplan für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit aufzustellen.</p> <p>Für die Lärmkartierung und Erstellung von Lärmaktionsplanungen in Ballungsräumen sind die Kommunen weiterhin zuständig. Sowohl das EBA als auch die DB trifft diesbezüglich eine gesetzliche Mitwirkungspflicht.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG ist allerdings nicht verpflichtet, Maßnahmen aus den Lärmaktionsplänen der Kommunen umzusetzen. Dies hat der VGH Mannheim in seinem Urteil vom 25.07.2016 – 10 S 1632/14, DVBl 2016, 1332 bestätigt.</p> <p>Daher haben wir keine Hinweise, Anmerkungen oder Bemerkungen zu Lärmaktionsplänen vorzubringen und bitten darum, sich ggf. an das Eisenbahn-Bundesamt zu wenden.</p> <p>Das in 2016 komplett aktualisierte Lärmschutzportal der DB bietet eine übersichtliche Darstellung aller Lärmthemen: https://nachhaltigkeit.deutschebahn.com/de/gruene-transformation/laerschutz</p> <p>Weitere Informationen enthält auch der Lärmschutzbericht 2020. Auch das EBA hat zum Thema LAP eine Informationsplattform: www.laermaktionsplanung-schiene.de .</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	-----------------	---	---

B.) nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahme

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover	04.06.2024	<p>Durch den o. g. Lärmaktionsplan in der 4. Stufe werden die Belange der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, liegenden Bundesstraßen 3 sowie der Landesstraße 485 berührt.</p> <p>Die Baulastträger von Straßen sind im Rahmen ihrer finanziellen Mittel stets bemüht, den Lärmschutz an Straßen für betroffene Anwohner durch bauliche oder verkehrsregelnde Maßnahmen sicherzustellen.</p> <p><u>Verkehrsregelnde Maßnahmen im Rahmen der Lärmaktionsplanung</u></p> <p>Die aktuelle Straßenverkehrsordnung (StVO) sieht mit dem §45 und im Zusammenspiel mit der Lärmschutz-Richtlinie-StV zum Schutz der Wohnbevölkerung ausnahmsweise auch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen vor, jedoch ist deren Anwendung an enge Voraussetzungen gebunden.</p> <p>Ein gemeindlicher Lärmaktionsplan kann nicht als Rechtsgrundlage für die konkrete Anordnung von Verkehrsbeschränkungen herangezogen werden (vgl. auch Ziffer 2.5 Lärmschutzrichtlinie-StV). Ich verweise hierbei auch auf das Prüfungsschema der obersten Verkehrsbehörde im Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung, das ich Ihnen mit dem Dateianhang beifüge.</p> <p>Verkehrsregelnde Maßnahmen zum Lärmschutz kommen hierbei in Betracht, wenn der vom Straßenverkehr herrührende und gem. RLS-90 (noch nicht RLS-19) berechnete Beurteilungslärmpegel. Eine aktualisierte Lärmschutz-Richtlinie-StV ist in Überarbeitung und wird hoffentlich zeitnah eingeführt.</p> <ul style="list-style-type: none">• in Wohngebieten den Richtwertpegel von 70dB(A), tags bzw. 60dB(A), nachts und in Misch- und Kerngebieten den Richtwertpegel von 72dB(A), tags bzw. 62dB(A), nachts an der Mehrheit der Wohnbebauung überschreitet,• durch die Beschränkung um mindestens 3dB(A) abnimmt,• hinterher unter den jeweiligen Richtwertpegeln der Lärmschutz-Richtlinien-StVO liegt. <p>Hierbei werden vorschriftsgetreu nur die Lärmemissionen der betrachteten Straße berücksichtigt und andere Lärmemittelen</p>	<p>Die Auslösewerte für die Lärmsanierung werden in Alfeld, Dehnsen, Gerzern, Godenau und Limmer überschritten. Da die Stadt Alfeld (Leine) nicht Träger der Straßenbaulast für die Bundesstraße 3 sowie die L485 ist, kann sie die zuständige Straßenbauverwaltung nur um die Durchführung von lärmsenkenden Maßnahmen bitten.</p> <p>Diese bestehen aus einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und eine Prüfung, ob lärmtechnische optimierte Asphaltdeckschichten aufgebracht werden können (vgl. Punkt 2.3 des LAP).</p>
---	------------	--	--

(Bahnverkehr, Flugbetrieb, Gewerbebetrieb etc.) nicht berücksichtigt.

Der lärmtechnische Nachweis ist Anlass bezogen und im Einzelfall vom Straßenbaulastträger zu erbringen. Im Rahmen der Ermessensausübung der unteren Verkehrsbehörden ist dann darüber zu entscheiden, ob Verkehrseinschränkungen zum Tragen kommen können, weil auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der anderen Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Die im Rahmen der Lärmaktionsplanung ermittelten Schallimmissionen in den beigefügten Lärmkarten sind aus o.g. Gründen leider nicht geeignet, über die Zulässigkeit von verkehrsregelnden Maßnahmen zum Lärmschutz zu entscheiden.

Hierzu werden detaillierte schalltechnische Untersuchungen, auf der Grundlage aktueller Verkehrsdaten gefertigt werden müssen, die aufgrund der derzeit hohen Anzahl an Überprüfungsanträgen aus der Region Hannover und des Landkreises Hildesheim zeitnah vom regionalen Geschäftsbereich Hannover der NLSStBV nicht zu leisten sind.

Einbau eines lärmoptimierten Asphaltbelages

Es lässt sich grundsätzlich festhalten, dass der Fahrbahnbelag, sofern er grundlegend erneuert werden muss, neu wie alt hergestellt wird, um eine möglichst lange Lebensdauer zu erlangen, damit die Verkehrseinschränkungen und -behinderungen im Umfeld des verkehrsbelasteten Verkehrsraums Hannover langfristig auf das nach den Umständen unvermeidbare Maß beschränkt werden können.

Die eingebauten Fahrbahnbeläge sind hierbei bereits lärmarm und weisen gem. RLS-19 einen Korrekturwert von -1,8 bis -2,1 dB(A) auf.

Die lärmtechnisch optimierte Fahrbahnbeläge SMA LA8 etc. kommen hier im Haus in der Regel noch nicht zum Einsatz, weil deren Langzeitverhalten hinsichtlich der Haltbarkeit und der Lärminderung über die Zeit noch nicht hinlänglich dokumentiert ist.

Ferner sind die Fahrbahnbeläge noch keine Regelbauweise und führen erfahrungsgemäß zu Mehrkosten und zu einem

eingeschränkten Wettbewerb, da nicht alle Baufirmen sich auf diese Einbauweise eingestellt haben.

Lärmschutzmaßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Lärmsanierung

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Bundesfernstraßen unter dem Gesichtspunkt der Lärmsanierung durchzuführen. Die Lärmsanierung ist eine freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen. Voraussetzung hierfür ist eine Überschreitung der für den Bundeshaushalt festgelegten Auslösewerte.

Die Maßgabe, ob eine Lärmsanierung durchgeführt werden kann, richtet sich nach dem berechneten Beurteilungslärmpegel des betrachteten Wohngebäudes, der die Sanierungsgrenzwerte von

- 64 dB(A) tags oder 54 dB(A) nachts in Wohngebieten,
- 66 dB(A) tags oder 56 dB(A) nachts in Mischgebieten oder
- 72 dB(A) tags oder 62 dB(A) nachts in Gewerbegebieten überschreiten muss.

Bei Überschreitung der Lärmsanierungsauslösewerte an Bundesfernstraßen besteht generell ein Anspruch auf Durchführung einer Lärmsanierung. Nach § 47d Abs. 1 BImSchG ist die Gemeinde als Aufsteller zuständig für die Festlegung der Maßnahmen im Lärmaktionsplan. Gleichzeitig sind nach § 47 d Absatz 6 i.V.m. § 47 Abs. 6 BImSchG die zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung (bei Lärmsanierung die Straßenbauverwaltung) zur Umsetzung der im Lärmaktionsplan festgelegten Lärmschutzmaßnahmen verpflichtet, sofern diese rechtsfehlerfrei aufgenommen wurden und nach Fachrecht zulässig sind.

Damit die von Gemeinden in Lärmaktionsplänen festgelegten Lärmschutzmaßnahmen von der Straßenbauverwaltung im Rahmen der Lärmsanierung umgesetzt werden können, ist es erforderlich dass die Gemeinden eine schalltechnische Untersuchung durchführen, die den Grundsätzen einer Lärmsanierung der Straßenbauverwaltung entspricht.

Die Lärmschutzmaßnahmen im Lärmaktionsplan sollten anhand der nachfolgend aufgeführten Vorgaben ermittelt werden und sich an den Auslösewerten für

		<p>Bundesfernstraßen orientieren, um eine Durchführung der Maßnahmen durch die Straßenbauverwaltung zu ermöglichen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Berechnung nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19)• Berücksichtigung der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97)• Aufstellung der Unterlagen nach den Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE 2012)• Kostenberechnung nach dem Handbuch Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS 2014) <p>Sollte im Ergebnis der Berechnung eine tatsächliche Überschreitung der Sanierungsgrenzwerte nachgewiesen werden, wird im Anschluss über die Anordnung zusätzlicher Lärmschutzmaßnahmen entschieden, die sofern eine mutmaßlich geringe Anzahl an Wohngebäuden mit Grenzwertüberschreitungen vorliegt, auch ausschließlich aus passiven Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzfenster) bestehen können.</p> <p>Ich möchte vorsorglich darauf hinweisen, dass der Bund die Kosten für mögliche passive Lärmschutzmaßnahmen an Ihrem Wohngebäude lediglich zu 75% trägt, die restlichen 25% von den Gebäudeeigentümern zu tragen wären.</p>	
--	--	--	--